

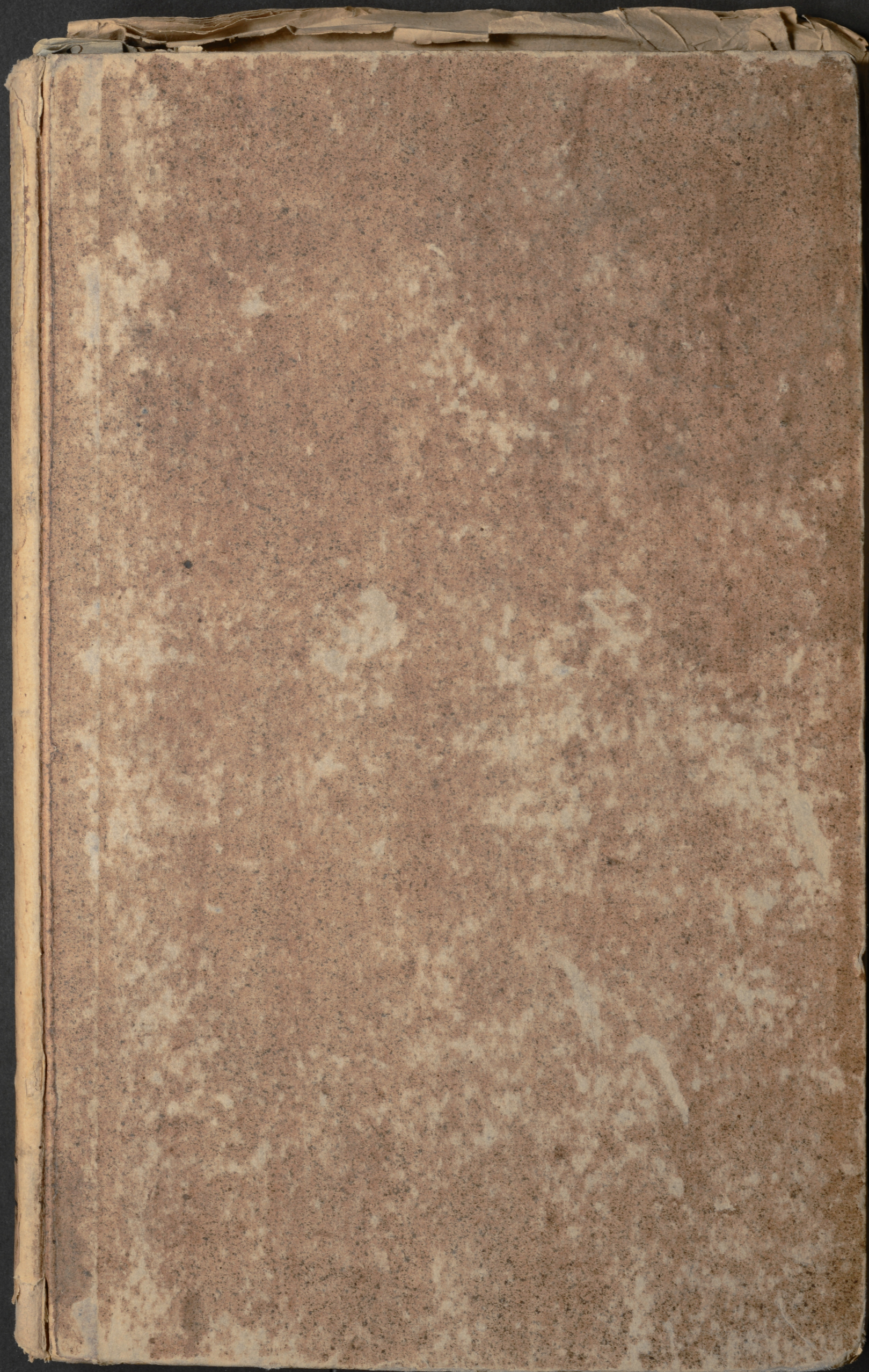
## **Kurtze Vor einiger Zeit schon entworffene Legale Deduction Der Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Rechtes an der Sachsen-Lawenburgischen Succession**

[S.l.], [ca. 1689]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756500133>

Druck Freier  Zugang

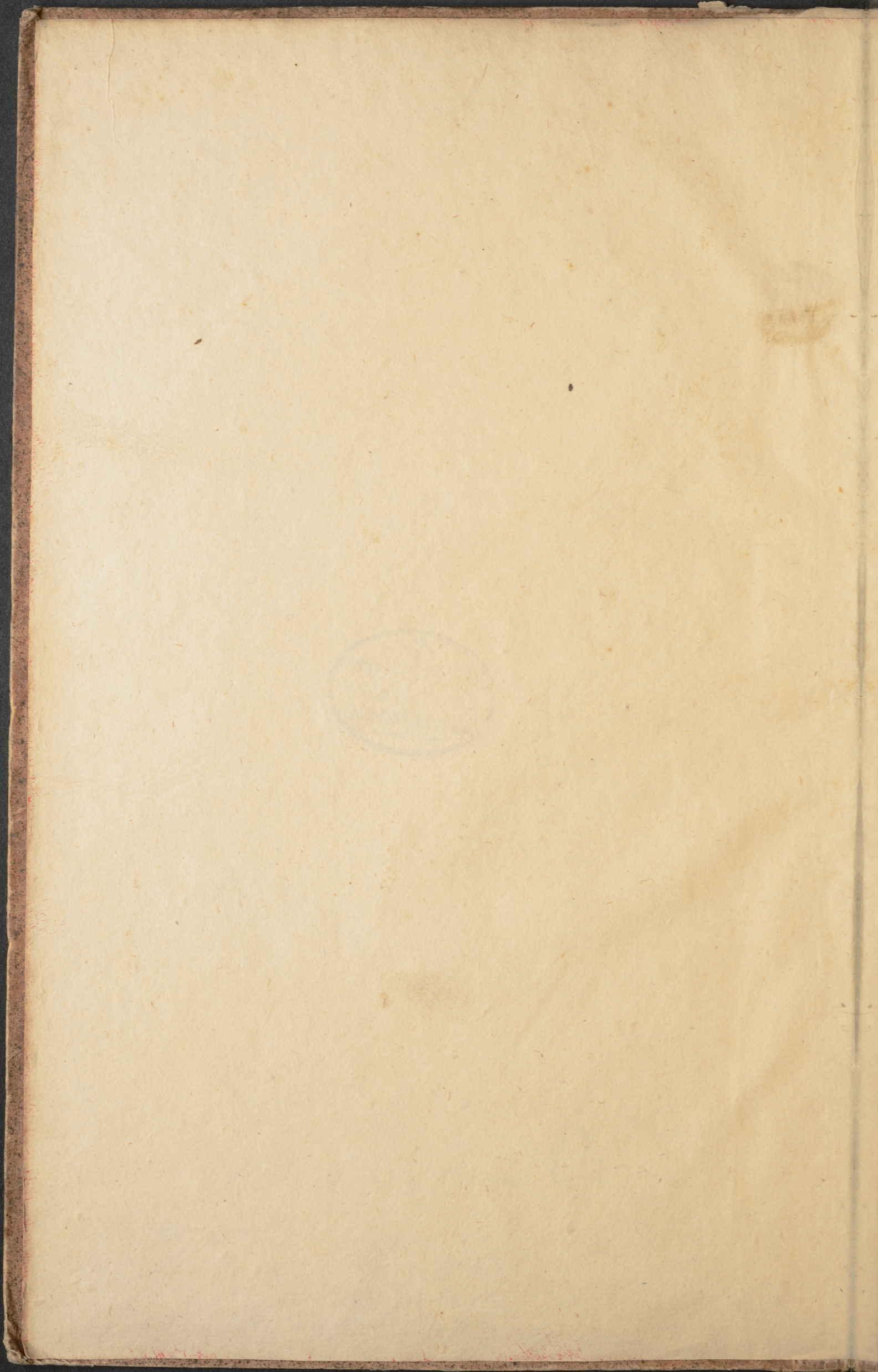




Mk - 60<sup>1-21</sup>

24<sup>1-21.</sup>





# Kurtze

Vor einiger Zeit schon entworffene

## LEGALE DEDUCTION

Der Herrn Herzogen zu Mecklenburg  
Rechtes

an der Sachsen-Lawenburgischen  
Succession





**W**ann sich der Fall mit Sachsen-Lawenburg begiebet / daß der jeko regierender Herr Julius Franz / Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen ic. ohn Männliche Leibes Erben mit tode abgehen solte / hat das Fürstl. Hauß Mecklenburg ein klares Recht / an das Sachsen-Lawenburgische Herzogthumb / und an alles was demselben zu Wasser und Lande zustehet / erblich zu Succediren, aus denen Erbverbrüderungen de Annis 1431 und 1518. und ist die erste an Sachsen-Lawenburgischer seiten eingegangen / daß dagegen keine successio reciproca an Mecklenburg begehret worden / welches nicht ungebrauchlich noch ungültig ist / wie solches das bereits Practisirte, und zur würckligkeit gebrachte Exempel zwischen Brandenburg und Pommern ausweist / desfalls hier auch so viel weniger zweiffel zu machen / daß die Erbverbrüderung de Anno 1518. reciprocam successionem in sich hält / und darin vorige Erbverträge bestetiget / wie auch in dieser letzt gedachten Erbverbrüderung denen längst lebenden Herzogen zu Mecklenburg erlaubet / auff dem Fall / die Sachsen-Lawenburgischen Lande ohn männliches Hinderung einzunehmen / auch dieselbe erblich zu haben / und zubehalten / und also propriâ autoritate zu occupiren / gestalt auch de jure einem Erben zugelassen / die ihm angefallene Erbschafft besagter maassen zu occupiren / und ein Successor aus der Erbverbrüderung pro vero hærede zuhalten ist / und eben zu dem ende Erbverbrüderungen (quod vel sola Vocabuli ratio dicat) auffgerichtet und vornehmlich beliebet werden.

Wolten nun solcher Erbverbrüderung halber dubia gemacht werden / alß:

I. Daß beyde Theile darüber der Röm. Käyserl. Maest. Maximiliani I. p. m. Confirmation zusuchen / einander versprochen / So mögte doch dasselbe nie nicht irren / weil

4.  
weil (1.) allerhöchst erwehnte Kaysrl. Mayst. nicht lange darnach verstorben / mehrbesagte Erbverbrüderung aber von folgenden Römischen Keysern oder Königen confirmiren zulassen / die Fürstl. Erbbrüdere noch weniger als erst berürtes suchen / zur necessitet gesetzt / in dem sie dabey der wörter sich formaliter gebrauchet : **Wo es die Nohturfft erfodere / und zu Raht funden Würde.** (2.) Ob gleich vor hochged. Keyserl. Mayst. oder der folgenden Röm. Keyser Confirmation nicht ausgebracht / so weren doch darumb nichts minder lange nach solcher Erbverbrüderung in demselben / und diesem seculo zwischen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / und Sachsen Lawenburg / verschiedene Erbverbrüderungen getroffen (wovon ebenfals die originalia vorhanden) darin offtgeregte Erbverbrüderung als gültig agnosciret. (3.) Den Fall aber unnachgegeben gesetzt / es mögte die ermangelung der Keyserl. Confirmation einen nachdencklichen zweiffel sonsten machen / so befindet sich doch in tezo allergnädigst regierender Keyserl. Mayst. Capitulation Art ; 6. in Fin ; über die unter Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erbverbrüderungen (in sonderheit über eine / wie diese / welche ante Caroli V. Imperat. Capitulationem darin zu erst verleben / daß kein Reichs lehn von Importantz wieder zu verleihen / sondern solches zu unterhaltung des Reichs einzuziehen / gemachet) eine General. Confirmation , und Approbation ausdrücklich ertheilet / und also gar kein unterschied attendiret , ob über solche alte Erbverbrüderungen vorhin eine Special Kaysrl. Confirmation angewircket / oder nicht.

II. Kan auch der Gültigkeit dieser Erbverbrüderung nichts abbrechen / daß Anno 1518. abgeredet / wie bey den Reichs Belehungen allemahl Deroselben Bestetigung zubegehren / auch bey den todes fällen so wol / als bey der Fürstl. Erbverbrüderungen leben / ieden theils Beambte und unterthanen auff diese Verbrüderung zuverweisen / den wie bereits oben erwehnet / ist gemelte bestetigung von Kaysern zu Kaysern nicht für nothwendig bedungen / und bey dem übrigen auch solche worte gebrauchet / welche gar keine necessitet inferiren / nehmlich : zu gelegener Zeit

nach



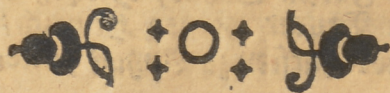
nach Unser beyderseits guthbedüncken/ oder wann ein Theil das andere darumb anreget / wie die formalia lauten. Und haben obgedachter massen die nachfolgende Vereinigungen/ darin diese Erbverbrüderung für noch gültig angezogen / deutlich genug bezeuget / daß obberührtes alles / wie es an sich nicht de essentia sothaner verbrüderung ist / also auch von dem Fürstl. Paciscenten für keine nothwendigkeit geachtet / und salva Confraternitate ihnen frey gestanden / solche neben abrede hundan zusehen.

III. Hat zwar das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen vom Keyser Maximiliano I. schon Anno 1507. eine anwartsung oder Expectantz, und von iezo Regierender Keyserl. Majest. darüber Anno 1660. eine Confirmation wegen des Sachsen Lawenburgl. Herzogthumbs erhalten / es ist aber rechtswegen viel dagegen zu sagen. (1.) Gibt eine Expectantz an sich kein beständiges Recht/ sondern hat als dann erst seine Wirkung / wann der Casus sich zuträgt / und sich eine Vacantz befindet / welche nicht vorhanden / wann ein jus reale aus der Erbverbrüderung / sie sey vor oder nach eines andern Expectantz/Concession auffgerichtet / sich hervor thut / darumb auch in der Keyserl. Capitulation nicht die alten Expectantzen / sondern die Unionen und Erbverbrüderungen confirmiret worden. (2.) Wann diese/posito non concessio, den ältern Expectantzen nachzusehen weren / findet sich doch die Chur-Sächsische Expectantz von Anno 1507. mit der ausdrücklichen Condition ertheilet. Wann der damahlen Regierende Herzog Magnus zu Sachsen Lawenburg ohn Eheliche Mänliche Leibes Erben mit Tode abgeben würde / welche Condition notoriè nicht entstanden/demnach ist auch solche Expectantz längst expiriret. (3.) Dahero kan auch die darüber Anno 1660. ertheilte Confirmation, nachdem die erste Concession damahlen längst hingefallen gewesen/ keinen effect haben. (4.) Auch ist solche Confirmation allein über die bereits erloschene Expectantz gebeten / und nicht anders gegeben / und also nichts neues gesucht / worin die  
Con

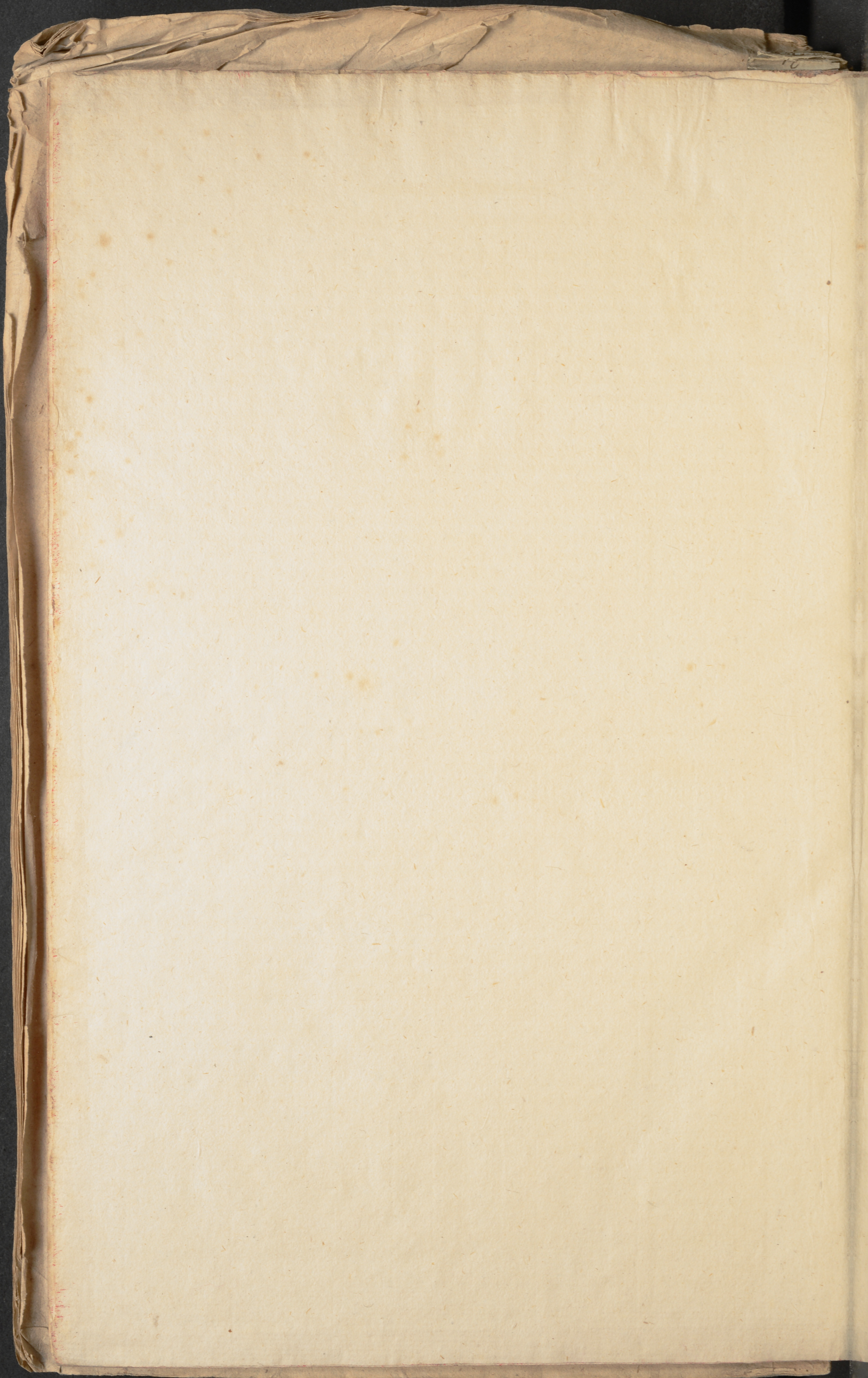
4.  
Confirmation sich fundiren mögte. 5. Were auch Anno 1660. eine neue Expectantz gesucht / wie doch nicht geschehen / würde desfalls wieder die Kaiserliche Capiculationes à Cesare Carolo V. biß hieber keine neue Concession gelten können. (6.) Ist ohn das anerwehnte Confirmatio cum clausula solita, salvo jure tertij erthelet. (7.) Dafern auch ieder dem nichts mehr hinzugekommen / wird so wol bey der Expectantz, als an der confirmation annoch Electorum Consensus ermangeln / welcher darin außdrücklich reserviret ist. (8.) Endlich ist auch die erste Fürstl. Mecklenb. Erbverbrüderung Anno 1431. worauff sich die von Anno 1518. beziehet / älter als die Churfl. Sächsische Expectantz, ob gleich jene / wie zu der Zeit gleiche gubt und gebräuchlich gewesen / nur mit den Fürstl. Insiegel ohn subscription (als dero auch darumb in contextu nicht erwehnet worden) vollenzogen.

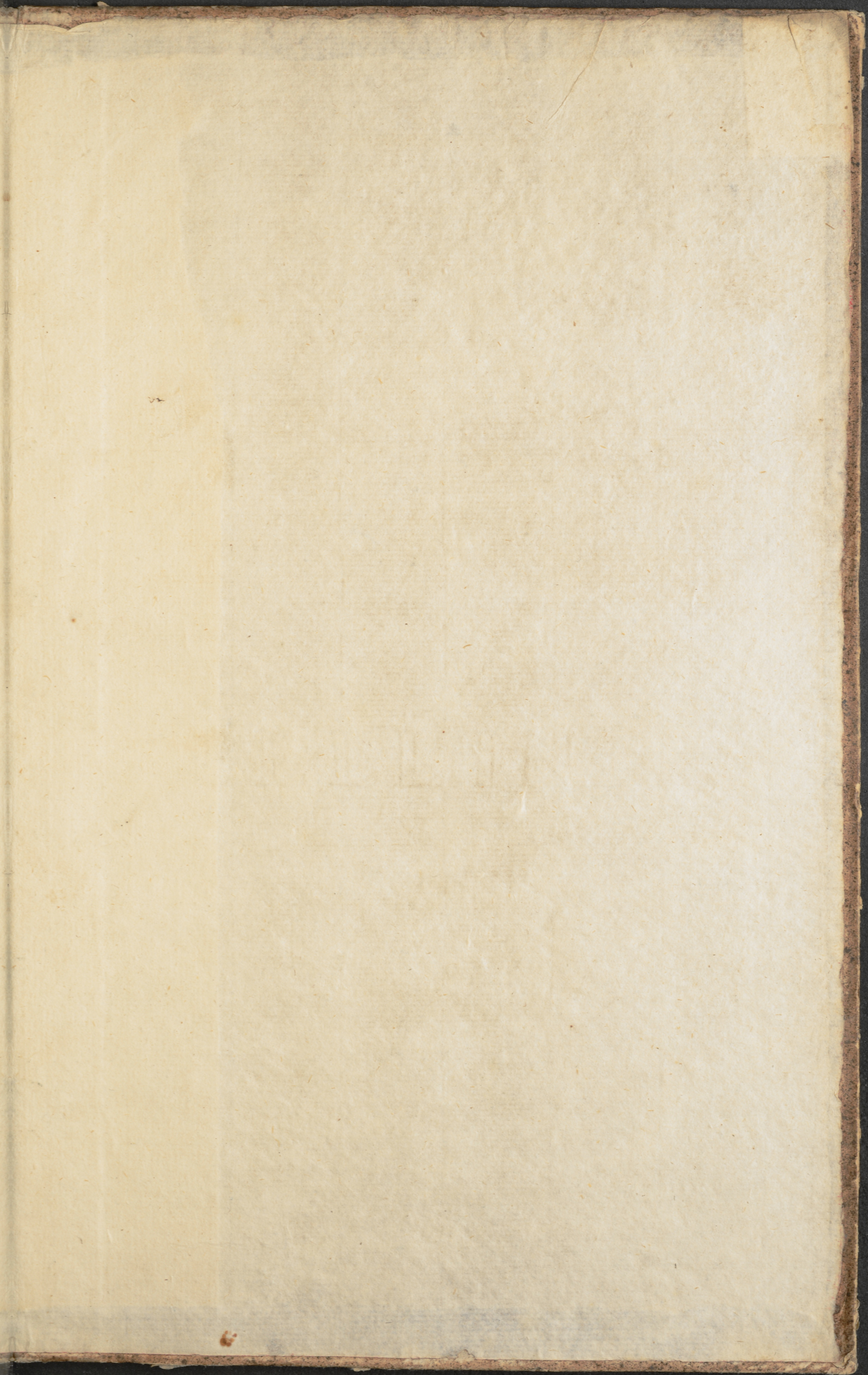
IV. Derglich machet auch das Fürstl. Hauß Anhalt / wann der jezo regierende Herzog zu Sachsen Lawenburg mit tode abgehen solte / auff dessen Herzogthumb ratione Agnationis in linea secunda sive proxima Jure Successionis ab intestato eine präntension, es wil aber (1.) solches jus von Fürstl. Anhaltischen seiten in praesuppositis planè illiquidis fundirer werden / als ob mit dem von dero selben heraus gegebenen Stam-Register es eine klare sache / auch ob alles / was der jezo regierende Herzog zu Sachsen Lawenburg an Reichs-Lehn inne hat / Sächsischer Fürstenthümer Länder weren / und solches von Bernhard Herzogen zu Sachsen / als beyder Sächsischen Anhaltischen linien communi capite, oder primo acquirente herühre / da doch beydes / wie auch aus der Fürstl. Anhaltischen deduction selbst abzunehmen / noch sehr zweiffelhafft / auß oben angeführten / aber das Fürstl. Mecklenburg. Succession-Recht aus der Erbverbrüderung ganz unleugbar / und liquid. (2.) Wann man gleich den ganz ungestandenen Fall nachgeben wolte / daß von Herzog Bernhard das ganze Gegenwertige Sachsen-Lawenburgische Herzogthumb herflösse / so were doch der von Fürstl. Anhaltischer seiten praesupponirten Genealogie nach / nicht von hochernanten Herzog Bernhardten auff dessen beyde Fürstl. Söhne / Herzog Albrecht den ersten / und dessen Bruder Herzog Heinrich / von welchem die jezo regierende Fürsten zu Anhalt posteriren, sondern auff

auff hochgedacht Herzog Albrecht des ersten Herrn Söhne / Herzog Albrecht den II. und Herzog Johann, wovon der jeho regierende Herzog / Herr Julius Franz zu Sachsen-Lawenburg posteriret, verfallen / daß also Herzog Heinrich nebst Herzogen Johannes, dem Herzog Bernhard das Sachsen-Lawenburgische betreffend nicht pro communi primo acqviere also das seine / Herzog Heinrich posterio, was Herzogen Johannes absonderlich zugeheilet / und darin derselbe nebst seinem Herrn Bruder Herzog Albrecht dem andern / ihrem Vater / Herr Herzog Albrecht dem ersten pro primo acqviere zuhalten gehabt / deficiente linea Ducis Johannis, succediren mögen / insonderheit / da Herr Herzog Heinrich durch erlangung des Anhaltischen von seinem Herrn Bruder Herzog Albrecht dem ersten / gänzlich separiret worden / und also sein eignes Reichs-Lehn bekommen. (3.) Wolte man nichts minder statuiren, es were Herr Herzog Bernhardt pro primo acqviere bey beyden Linien wegen Sachsen-Lawenburg zuhalten / und könnte die eine der andern Succediren, So ist bekant / wann man gleich mit den Fürstl. Anhaltischen dafür halten wolte / daß die Reichs-Lehne nach den Sächsischen Rechten nicht zu reguliren, daß es dennoch auch in Teutschland oder im Reiche also hergebracht / daß bevorab nach so vielen Generationen, als sich in hoc casu finden / wann nicht wenigst die erste investitura eines Herzog-oder Fürstenthumbs / und da verschiedenen Linien ihm eigene Reichs-Lehne assigniret, simultanea gewesen / wie in hoc casu, Fürstl. Anhaltischer geständnis nach / nicht ist / eine Linie der andern nicht succedire, insonderheit nach dem solum investitus sich mit jemande per actum licitum & à Cas. Majestate in Capitulatione indistinctè Confirmatum, nehmlich durch eine Erb-Verbrüderung eingelassen. (4.) Endlich auch / weil das Fürstl. Hauß Mecklenburg wol über drittehalb hundert Jahr mit dem Fürstl. Sachsen-Lawenbl. Hause so offenbar in Erbverbrüderung gestanden / und das Fürstl. Hauß Anhalt dagegen nicht daß geringste moviret, mag dasselbe auch jeho ein von so langer Zeit her wol acqvirirtes Jus mit Recht nicht ansetzen.











weil (1.) allerhöchst ertwehnte Käyserl. Mayst. nicht lange darnach verstorben / mehrbesagte Erbverbrüderung aber von folgenden Römischen Keysern oder Königen confirmiren zulassen / die Fürstl. Erbbrüdere noch weniger als erst berürtes suchen / zur necessitet gesetzet / in dem sie dabey der wörter sich formaliter gebrauchet : **Wo es die Nohturfft erfodere / und zu Raht funden Würde.**

(2.) Ob gleich vor hochged. Keyserl. Mayst. oder der folgenden Röm. Keyser Confirmation nicht ausgebracht / so weren doch darumb nichts minder lange nach solcher Erbverbrüderung in demselben / und diesem seculo zwischen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / und Sachsen Lauenburg / verschiedene Erbverbrüderungen getroffen (denfalls die originalia vorhanden) darin oftgerregte Erbverbrüderung als gültig agnosciret. (3.) Den Fall obgegeben gesetzet / es mögte die ermangelung der Confirmation einen nachdencklichen zweiffel sonnen / so befindet sich doch in tezo allergnädigst regierender Keyserl. Mayst. Capitulation Art : 6. in Fin : unter Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen auffgegebene Erbverbrüderungen ( in sonderheit über eine / wie solche ante Caroli V. Imperat: Capitulationem nicht verleben / daß kein Reichs lehn von Importantz verleben / sondern solches zu unterhaltung des Reichs anzuziehen / gemacht ) eine General-Confirmation Approbation ausdrücklich ertheilet / und also gar scheid attendiret, ob über solche alte Erbverbrüderungen vorhin eine Special Käyserl. Confirmation ausgesetzt / oder nicht.

Kan auch der Gültigkeit dieser Erbverbrüderung nicht brechen / daß Anno 1518. abgeredet / wie bey den Belehungen allemahl Deroselben Bestetigung bey den todes fällen so wol / als bey der Erbverbrüderungen leben / ieden theils Beambte und Beamten auff diese Verbrüderung zuverweisen / den wie bey den ertwehnet / ist gemelte bestetigung von Käysern nicht für nothwendig bedungen / und bey den auch solche worte gebrauchet / welche gar keine inferiren / nehmlich : **zu gelegener Zeit**

nach

